

Der binomische Lehrsatz und als Folgerung aus ihm der polynomische und die Reihen, die zur Berechnung der Logarithmen und Exponentialgrössendienen

[Werbung - Subscription]

In: Bernard Bolzano (author): Der binomische Lehrsatz und als Folgerung aus ihm der polynomische und die Reihen, die zur Berechnung der Logarithmen und Exponentialgrössendienen. (German). Prag: Enders, 1816. pp. [3]--8.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400159>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Academy of Sciences of the Czech Republic provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This paper has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://project.dml.cz>

schlage ich hiermit den Weg der Subscription ein, verbitte mir aber ausdrücklich eine jede Vorausbezahlung. Den Subscriptionspreis setze ich zu 1 Rthlr. 15 Sgr. (1 Rthlr. 12 Gr.) für das Alphabet fest, und bestimme zugleich: daß bei Ablieferung des ersten Bandes 3 Rthlr., und bei Ablieferung des zweiten Bandes 2 Rthlr. bezahlt werden. Bei Ablieferung des dritten Bandes wird aber von mir berechnet und bekannt gemacht werden, wie viel für solchen annoch zu entrichten ist. Auf Schreibpapier werde ich nur eine sehr geringe Anzahl Exemplare abziehen lassen, und stelle den Subscriptionspreis für solche auf 1 Rthlr. 22½ Sgr. (1 Rthlr. 18 Gr.) für das Alphabet fest.

Der Subscriptions-Termin wird mit dem ersten Januar 1827 geschlossen und es tritt alsdann ein höherer Ladenpreis ein, von welcher Bestimmung ich gewiß nicht abweichen werde. Privatpersonen welche sich der Mühe unterziehen Subscribenten zu sammeln, und sich demnächst unmittelbar an mich wenden, erhalten das siebente Exemplar ihrer Bestellungen unentgeltlich.

Zur nähern Erläuterung des Plans so wie zur Ansicht der Art seiner Ausführung folgen hier, soweit es der Raum gestattet, einige Artikel, die ohne weitere Wahl aus dem Manuscript genommen worden sind, wobei natürlich alle bedeutende haben ausgeschlossen werden müssen.

Berlin am 20 August 1826.

August Röder.

Abäußerung, Discussion ist die Entsetzung eines Leibeigenen von der Stätte; Abmeierung, Expulsion hingegen die eines persönlich freien Bauern (s. d. A.). Rechtliche Ursachen dieser Entsetzung sind: 1) unterlassene Zinsentrichtung. Hierbei läßt man in Ermangelung anderer Bestimmungen die römischen Gesetze von der Emphyteuse (s. d. A.) eintreten und erfordert einen zwei bis dreijährigen Zinsrückstand. So lange indeß der Herr deshalb nicht geklagt und das Gut nicht aufgekündigt hat, findet eine *purgatio morae* (s. d. A.) statt. 2) Verfall des Guts durch schlechte Wirthschaft. 3) Verfall des Colonat in Concurs, oder gänzliche Entfernung vom Colonat auf lange Zeit. 4) Veräußerung des Colonats ohne gutsherrliche Einwilligung. 5) Unterlassene Muthung und Bezahlung der Lehnwaaere (s. d. A.). Der Entsetzung muß immer ein gerichtliches Verfahren, ehemals der sogenannte Aufholungsproceß, jetzt eine Art von Executivverfahren voraus gehen, und wenn sie aus rechtlichen Gründen erfolgt, gehen auch die Ehefrau und die Kinder des entsetzten Colonen

der Stelle verlustig, und können solche, selbst bei erblichen Lehnen, nur durch neue, freiwillige Bemeierung (s. d. U.) erhalten ¹⁾.

Abolitio hieß im römischen Rechte die Verstattung eines Anklägers zum Abstehen von der Anklage, und geschah mittelst Decrets des Regenten oder eines Magistratus. Sie wurde eingetheilt a) in *abolitionem publicam seu generalem*, wenn sie vom Regenten bei Gelegenheit eines glücklichen Staatsereignisses, seit dem Christenthume besonders wegen des Osterfestes für mehre Prozesse ertheilt wurde; b) in *abolitionem privatam s. specialem*, wenn deren Ertheilung für einen einzelnen Fall, theils auf Bitten des Angeklagten von Seiten des Regenten, theils auf Bitten des Anklägers von Seiten des Richters erfolgte, nur mußte letztern Falls das Gesuch innerhalb 30 Tagen vom Dato der Einreichung der Anklage gerechnet, angebracht werden, auch durfte der Angeklagte durch die Anklage noch keinen Nachtheil erlitten, oder er mußte seine Zustimmung zu deren Widerruf ertheilt haben. Durch die *abolitio cessante* indeß nur die Anklage, nicht aber das Verbrechen selbst, daher jene wiederum, und zwar bei der *abolitio publica* innerhalb 30 Tagen, sogar von demselben Ankläger, bei der *abolitio privata* hingegen nur von einem Dritten reasumirt werden konnte. Die römische *abolitio* war sonach fast mehr zum Vortheil des Anklägers, welcher oft Gefahr lief, wegen falscher Anklage bestraft zu werden, als zum Besten des Angeklagten. Jetzt aber wird unter *abolitio* die Niederschlagung einer bereits schwebenden oder noch einzuleitenden Untersuchung verstanden, und bewirkt gänzliche Aufhebung der Untersuchung und der Strafe. Nur der Regent kann sie ertheilen, und wenn dies auf Grund einer vorausgegangenen Prüfung geschieht, weder von ihm, noch von seinem Nachfolger widerrufen werden. Die *abolitio* ist jedoch restrictiv zu interpretiren (s. Interpretation), und nicht auf Verbrechen zu beziehen, deren das Abolutions-Rescript nicht erwähnt, auch kann durch sie der Civil-Anspruch, so wie überhaupt das Recht eines Dritten nicht aufgehoben werden ²⁾. S. a. *Begnadigung*.

Abstimmung in der Bundesversammlung geschieht auf Umfrage der Präsidii, und ist entweder eine vorläufige über die Behandlungsart des Gegenstandes, oder eine endliche, Behufs definitiver Bestimmung über denselben. Die erstere kann mündlich, letztere aber nur schriftlich, oder zu Protocoll geschehen. Will ein Bundesglied anoch zuvor über den abzustimmenden Gegenstand Instruction von seiner Regierung einholen, so kann dasselbe, nach gehaltener Umfrage, um Aufschub des Beschlusses bitten. Dasjenige Bundesglied, welches sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Bundesversammlung, ausdrücklich oder stillschweigend seines Stimmrechts enthält,

1) Runde deut. P. R. §. 534, 535, 547. Eichhorn Einleit. in das d. P. R. §. 262. Glück Comment. Bd. 8. S. 554. Nr. 7.

— 2) Schweppe R. G. §. 636. Hellefeld juris. for. §. 2031, 2082. Westenbergr pr. juris. S. 888. Hugo R. G. S. 797.

wird als mit der Mehrheit — wo es überhaupt auf diese ankommt — einverstanden angesehen ¹⁾).

Accessio hieß bei den Römern die zu einer Hauptsache hinzu gekommene Nebensache ²⁾, bei den Neuern hingegen wird darunter diejenige Erwerbungsart des Eigenthums verstanden, vermöge welcher der Eigenthümer der Hauptsache auch Eigenthümer alles dessen wird, was durch Natur, *accessio naturalis*, oder Kunst, *accessio industrialis*, oder durch beides zugleich, *accessio mixta*, aus derselben erzeugt wird, oder von außen mit derselben in Verbindung tritt. Einzelne Arten und zwar A. der *accessio naturalis* sind: a) *alluvio*, b) *alvei mutatio*, c) *avulsio*, d) *insula in flumine nata*. B. der *accessio industrialis* a) *ad junctio*, b) *commixtio*, c) *confusio*, d) *specificatio*. C. der *accessio mixta*: Säen und Pflanzen. Diese Erwerbungsart ist zwar nur *naturalis* (s. *modus acquirendi*) sie gibt jedoch ein *dominium quiritarium* (s. d. N.) wenn an der Hauptsache ein solches gilt ³⁾, und kann bei ihr von einem Titel gar nicht die Rede sein ⁴⁾. Die erzeugte oder hinzu gekommene Sache wird übrigens im Augenblick der Erzeugung oder Verbindung erworben, und dauert in der Regel auch nach erfolgter Trennung von der Hauptsache fort ⁵⁾.

Accessorium heißt 1) so viel als *accessio*; 2) Diejenige Sache, die zur Zierde einer andern Sache dient, z. B. die Stickerei auf dem Kleide ⁶⁾; 3) zuweilen das minder kostbare in Bezug auf das kostbarere, z. B. die Tafel in Rücksicht auf das Gemälde, das Papier in Rücksicht auf die Schrift ⁷⁾; 4) alles, was mit der Hauptsache nothwendig zusammenhängt, oder zu und bei derselben nothwendig gebraucht wird, z. B. die nöthigen Gefäße zum Weine ⁸⁾, Sattel und Zeug beim Reitpferd. Hierbei gelten die allgemeinen Regeln: a) *accessorium sequitur principale* ⁹⁾, wenn gleich jenes kostbarer als dieses wäre, oder auch gewissermaßen für sich bestände; b) ist die Hauptsache zugestanden, so wird auch das, was zu derselben als *accessorium* gehört, für zugestanden angesehen ¹⁰⁾; c) ist das *accessorium* als solches gewiß, so gibt's auch einen Beweis für die Existenz der Hauptsache ¹¹⁾; d) was bei der Hauptsache zu prästiren ist, wird auch als Prästandum beim *accessorio* angesehen ¹²⁾; e) der Richter der Hauptsache entscheidet in der Regel auch über die Nebensache ¹³⁾.

Actio pauliana, auch *actio in factum*, ist die prätorische Klage,

1) Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 146. Schmalz Staatsrecht §. 594, 597. — 2) Schweppe P. R. §. 258. — 3) Schweppe R. G. §. 277. — 4) Glück Commentar. Bd. 8. S. 88. — 5) Schweppe P. R. §. 258. — 6) L. 19. §. 2, 14, 15, 16. D. (34, 2.) — 7) §. 34. J. (2, 1.) — 8) L. 3. §. 1. D. (33, 6.) — 9) L. 19. §. 13. D. (34, 2.) — 10) L. 2. §. 5. D. (29, 3.) — 11) Möffler promt. juris h. v. — 12) L. 32, 33. D. (21, 1.) c. 5. X. (1, 29.) — 13) L. 2. D. (2, 1.) c. 5, 21. X. (1, 29.)

mitelst welcher die Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners, die von letzterm ohne ihr Vorwissen und zu ihrem Nachtheile vorgenommenen Alienationen anfechten, und auf Rescission derselben antragen können. Zur Begründung dieser Klage ist erforderlich: 1) daß die Alienation nicht schon aus einem andern Grunde z. B. wegen der bereits dem Schuldner entzogen gewesenen Dispositions-Fähigkeit ungültig ist. 2) Der Nachweis, daß der Schuldner die Alienation wirklich in der Absicht seine Gläubiger zu verkürzen (*animus fraudandi*) vorgenommen, so wie, daß der Empfänger um diese Absicht gewußt hat. Dieser Nachweis ist jedoch bei bloßen Schenkungen und Reverssionen, wo der *animus fraudandi* vermuthet wird, zu führen nicht nöthig, so wie anderer Seits der Fiscus als Gläubiger, auch gegen den redlichen Empfänger diese Klage anstellen kann. 3) Daß durch die vorgenommene Alienation die Gläubiger positiv verkürzt worden sind. Hat daher der Schuldner bloß Zahlungen an einzelne Gläubiger, wodurch andere Gläubiger nicht verkürzt werden, geleistet, oder ein Pfand für eine bereits fällige Schuld bestellt, oder bloß angebotene Erwerbungen und Erbschaften ausgeschlagen, so kann die *actio pauliana*, selbst vom Fiscus — geleistete Zahlungen ausgenommen, die dieser unbedingt anfechten kann — nicht angestellt werden ¹⁾. Die *actio pauliana* steht nur den verkürzten Gläubigern und deren Erben, nicht aber dem Schuldner selbst oder dessen Erben zu, auch geht sie nur gegen den Empfänger, nicht aber gegen jeden dritten Besizer ²⁾ und hat die Aufhebung des Geschäfts und Zurückgabe der Sache *cum omni causa* (s. d. U.) zum Zweck. Dabei haftet der redliche Empfänger, so wie überhaupt dessen Erbe, nur in so weit er bereichert ist, auch nur wegen der zur Zeit des Empfanges hängend gewesenen und nach der Litiscontestation (s. d. U.) percipirten Früchte, und erhält außerdem das dem Schuldner gezahlte aus der Concursmasse zurück, wogegen der unredliche Empfänger unbedingt wegen der Sache, deren Werths, aller gezogenen und zu ziehen möglich gewesenen Früchte und des Interesse haftet, und den gezahlten Kaufpreis nur dann aus der Masse zurück erhält, wenn diese davon noch bereichert ist. Gegen den unredlichen, jedoch *titulo oneroso* (s. d. U.) erwerbenden Aquirenten dauerte diese Klage früher ein Jahr, welches ein *annus utilis* (s. d. U.) war, nach dem neuern Rechte aber dauert sie vier Jahre, welches ein *tempus continuum* (s. d. U.) ist, und zwar von der Zeit gerechnet, wo diese Klage angebracht werden konnte; gegen den redlichen und *titulo oneroso* erwerbenden Aquirenten dauert sie 30 Jah-

1) Schweppe P. R. §. 1005 will die *actio pauliana* dem Fiscus auch wegen der vom Schuldner ausgeschlagenen Erwerbungen nachlassen. Vergl. jedoch v. Tngenheim C. R. VI. Buch §. 25. — 2) U. M. ist Schweppe l. c. §. 1004, welcher die Klage gegen jeden dritten Inhaber zuläßt, und sie daher hinsichtlich des Beklagten für eine *actio in rem* hält. Vgl. jedoch Thibaut System §. 1227. v. Tngenheim l. c. §. 24.

re ¹⁾). Utiliter wird die *actio pauliana* zugelassen: 1) gegen die Legatarien, wenn die Erbschaft zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht; 2) gegen einen Erben, der früher Veräußerungen vorgenommen, und sich hinterher gegen den Antritt der Erbschaft restituiren ließ, und ihn demnächst entsagt hat; 3) gegen den Schuldner selbst, wenn er ents weder unter der Bedingung veräußert, daß in der Folge die Sache an ihn wieder zurückfällt, und dann zwar innerhalb 30 Jahren; oder wenn der Empfänger die Sache nicht restituiren konnte, und der Schuldner nachher mehr erwirbt, als zu seinem Bedarf nöthig ist ²⁾).

Alimenta. Darunter werden die Mittel zu Befreitung der Leibes- und Lebensbedürfnisse eines Menschen verstanden; sie sind theils *alimenta naturalia* bloß zur Fristung des Lebens, theils *alimenta civilia* zum standesmäßigen Unterhalt. Die Verabreichung der Alimenta heißt Alimentation, und die Pflicht dazu kann entstehen: a) aus einem Vertrage, in welchem Jemand die Alimentation eines Andern übernimmt. Hier hängt alles vom Uebereinkommen der Contractanten ab, und es lassen sich darüber keine Regeln geben; b) aus einem letzten Willen (s. *legatum alimentorum*); c) aus einer unerlaubten Handlung. Hat nämlich Jemand dolose einen Menschen oder dessen Frau und Kinder durch Beschädigung in einen hilflosen Zustand versetzt, oder einen freien Menschen, wenn auch nur durch bloße Unvorsichtigkeit getödtet, so kann ersten Falls der Beschädigte, letzten Falls derjenige, den der Getödtete zu ernähren hatte, gegen den Thäter auf Verabreichung von Alimenten klagen, bei deren Bestimmung und Festsetzung auf den Umfang des Schadens zu sehen, und alles nach den allgemeinen Regeln vom Schadensersatz (s. d. A.) zu beurtheilen ist. Hierher ist auch die nach der *Patria* dem Vater obliegende Alimentationspflicht seiner unehelichen Kinder zu zählen; d) aus dem Gesetz. Dieses verpflichtet: 1) den Ehemann zur standesmäßigen Unterhaltung seiner Ehefrau, ohne Rücksicht auf ihr eingebrachtes Vermögen; 2) ferner legt dasselbe eine gegenseitige subsidiarische Verpflichtung zur Alimentation Eltern, Kindern und Geschwistern, auch den väterlichen und mütterlichen Ascendenten auf; wobei folgende Regeln gelten. Vor allem muß der Vater, und zwar nach römischem Rechte, seine legitimen Descendenten und Concubinenkinder, mit Ausnahme der *inceptuosi* (s. d. A.), nach canonischem Rechte aber auch die *spurii* und *adulterini* ³⁾, ingleichen die adoptirten Kinder, so lange der Adoptions-Nexus dauert, alimentiren, und erst in Erman-

1) Nach Schweppe und von Tngenheim l. c. jedoch nur in Rücksicht dessen was der Empfänger noch in Händen hat. Auch rechnet Pelsfeld jurisp. for. §. 1832 den Beginn des quadriennii vom Tage der Veräußerung. — 2) Günther princ. juris. §. 1259. Schweppe l. c. §. 1004 und System des Concurfes §. 33 u. 87. — 3) Thibaut System §. 348. Dagegen legt v. Tngenheim C. R. III. B. §. 215 hinsichtlich solcher Kinder der Mutter die Alimentationspflicht lediglich auf.

gelung oder beim Unvermögen des Vaters geht diese Pflicht auf die Mutter, und so weiter auf die Ascendenten und Geschwister über. Diese Pflicht beginnt mit der Existenz des Kindes, und dauert so lange, bis dasselbe sich selbst zu ernähren im Stande ist, oder wenn sonst diese Verpflichtung wegfällt, was beim Ableben des Berechtigten oder Verpflichteten, oder wenn der erstere sich eines groben Undanks schuldig macht, der Fall ist. Doch geht auf die Erben des Sohnes dessen Verbindlichkeit zur Alimentation über, wenn der Vater sehr verarmt ist, und auch undankbaren Kindern dürfen die *alimenta naturalia* nicht entzogen werden (s. *abdicatio liberorum*). Ein verarmter Kirchenpatron kann aus den Einkünften der bemittelten Kirche Alimente verlangen. Auch muß in Ermangelung aller Verwandten der Dürftige aus den Armen-Cassen des Orts nothdürftige Alimente erhalten; 3) nach gemeinen Rechten ist der Lehnfolger verpflichtet, denjenigen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen von der Lehnfolge ausgeschlossen sind, so wie den Töchtern der Vasallen vor ihrer Verheirathung, Alimente zu reichen ¹⁾; 4) ausnahmsweise muß der Erbar aus der Concurssmasse (s. d. A.) alimentirt werden a) wenn dies durch die Qualität der Güter hergebracht, was bei Lehn- = Stamm- = Fideicommissgütern und bei Staatsbesoldungen der Fall ist; b) in den Fällen, wo dem Erbar das *beneficium competentiae* (s. d. A.) zusteht ²⁾. Das Verfahren über die Verabreichung und Entziehung der Alimente ist summarisch. Eine Rückforderung von Alimenten, zu deren Verabreichung man gesetzlich verpflichtet war, ist selbst dann unzulässig, wenn auch der Alimentar ad meliorem fortunam gelangt, war hingegen keine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden, so entscheidet die bei der Verabreichung vorherrschend gewesene Absicht, in Ansehung welcher bei Eltern der *animus donandi*, bei Andern der *animus repetendi* vermuthet wird. Ob aber derjenige, der die Alimente verabreicht, solche von einem Dritten, der gleichmäßig oder gar vorzugsweise zur Verabreichung verpflichtet gewesen, zurück fordern kann, oder nicht, ist nach den Regeln der *negotiorum gestio* (s. d. A.) zu beurtheilen. Inwiefern über Alimente ein Vergleich zulässig ist, s. Vergleich. Alimentenforderungen genießen nach der Meinung vieler ³⁾ im Concurse das Vorzugsrecht der vierten Classe ⁴⁾.

1) Pá § Lehrb. des Lehnrechts S. 358, 369, 370. — 2) Schweppe System des Conc. §. 40. — 3) A. N. ist Schweppe l. c. §. 78. — 4) Vgl. überhaupt v. Ingenheim l. c. III. B. §. 215—219. IV. B. §. 27. Thibaut System §. 347 seq. Hellefeld jurisp. for. §. 1285 sqq.